

BAKS

Bundesweiter Arbeitskreis der
Sozialreferate

BUNDESWEITER ARBEITSKREIS DER SOZIALREFERATE	
Zi. 16	GE/19 14
Datum: 1. C. MRZ. 1994	
18. März 1994	
Verteilt	JMO

Wien, am 15.03.94

L. J. Schürzen

Betr.: Einleitende Worte zur Stellungnahme des Bundesweiten Arbeitskreises der Sozialreferate (BAKS) an den Österreichischen Hochschülerschaften zum Entwurf der Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1992.

Die Studienbeihilfe, als direkte staatliche Förderungsmaßnahme von StudentInnen, garantiert diesen, sich weitestgehend ihrem Studium widmen zu können, ohne eine studienverzögernde Berufstätigkeit ausüben zu müssen.

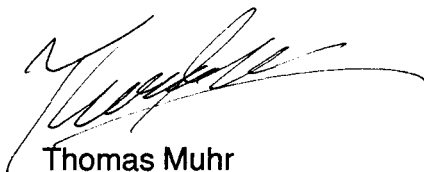
Um diesen Umstand weiter Rechnung tragen zu können fordert der BAKS eine längst fällige **Indexanpassung**.

Ein weiteres bedeutendes Anliegen ist uns die **Aufhebung des "Arbeitsverbotes" für Selbsterhalter**. Unserer Meinung nach widerspricht dieser Umstand dem Recht auf Arbeit und damit dem Gleichheitsgrundsatz.

Ein wichtiger Schritt wäre auch die **Aufwertung der Senate**, da die Einschaltung des zuständigen Bundesministers von uns als unnötige Erweiterung des Verwaltungsweges gesehen wird, da der/die StudentIn ohnehin zuerst den zuständigen Senat durchlaufen muß.

Abschließend wurde von uns noch eine Anzahl kleinerer Korrekturen vorgenommen, von welchen wir uns erhoffen, daß diese soziale Ungerechtigkeiten vermeiden helfen.

Für den BAKS



Thomas Muhr
Sozialreferat
Uni Wien



Gerald Krainz
Sozialreferat
Uni Wien

Sozialreferat - ÖH Uni Wien
Rooseveltplatz 5a
1090 Wien
Tel. 408 64 78 / 72 od. 74
Fax 408 79 58 85

ergeht an alle Sozialreferate

Wien, 15.März 1994

Betr.: Stellungnahme des BAKS zur vorgeschlagenen Novellierung des StudFG

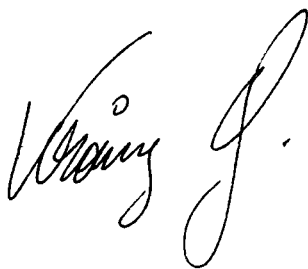
Liebe KollegInnen,

Ich habe unsere Ergüsse des vergangenen Jahres in eine Stellungnahme zum Novellierungsvorschlag des BMWF zum StudFG zusammengefaßt, und hoffe, daß dies zu Eurer Zufriedenheit geschehen ist.

Sofern keine gravierenden Einwände von Euch kommen, geht diese Stellungnahme so wie sie ist im Namen des BAKS ans BMWF und ins Parlament. Wir hoffen, daß diese Stellungnahme auch großen Einfluß in die Stellungnahme Eures Hauptauschuß findet.

Mit lieben Grüßen

für das Sozialreferat



Krainz Gerald

BAKS

BUNDESWEITER ARBEITSKREIS
DER SOZIALREFERATE

Wien, 14. März 1994

Stellungnahme des Bundesweiten Arbeitskreis der Sozialreferate zum Entwurf der Novellierung des StudFG 1992

1. zu § 4 Abs.2

Durch die derzeitige Regelung sind ausländische Studierende, die ohne ihre Eltern mindestens fünf Jahre in Österreich waren, und zwar eine vergleichbare aber keine ausdrücklich österreichische Reifeprüfung abgelegt haben, eklatant benachteiligt. Ebenfalls benachteiligt sind jene Studierende, deren Eltern zwar schon mehr als fünf Jahre in Österreich lebten und zur Gänze hier einkommensteuerpflichtig waren, die selbst jedoch in diesem Zeitraum nicht oder nicht ausschließlich in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

§ 4 Abs.2 soll lauten

“(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme in einer in § 3 genannten Einrichtung
1. entweder alleine oder ihre Eltern oder gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,
2. selbst oder ihre Eltern in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, und
3. die Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen erfüllt.”

1.a. zu §5 Abs.3 Z 2

Es ist nicht einsichtig, warum die hier verankerten Hauptstudiengänge an Konservatorien mindestens acht Semester dauern müssen. Sinnvoller scheint eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Studiendauer der anderen im StudFG festgelegten Ausbildungen.

§5 Abs.3 soll lauten

“(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat mit Verordnung jene Hauptstudiengänge an Konservatorien zu bestimmen, deren ordentliche Studierende Rechtsansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes haben. Diese Studiengänge müssen

1. in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen,

*2. **mindestens sechs Semester dauern und***

3. in den Pflichtgegenständen ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen.”

2. zu § 6

Prinzipiell sind wir damit einverstanden, daß ein abgeschlossenes Auslandsstudium den Anspruch auf Studienbeihilfe ausschließt (Ausnahme: Doktoratsstudium), allerdings nur dann, wenn dieser ausländische Studienabschluß auch zur Gänze in Österreich als solcher anerkannt wird.

§ 6 soll lauten

“§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),

*2. noch kein Studium **und noch keine andere gleichwertige in Österreich anerkannte Ausbildung absolviert hat** (§§ 13 bis 15),*

3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25) und

4. das Studium, für das die Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat.”

3. zu § 8

Durch die Tatsache, daß für viele Studierende die Höchststudienbeihilfe 30.600 S beträgt und bei vielen Studierenden zumutbare Unterhaltsleistungen die tatsächlich ausbezahlte Studienbeihilfe noch weiter vermindern, sind die Betroffenen meist gezwungen, neben dem Studium zu arbeiten. Viele Studierende wählen dazu die Möglichkeit einer Feriarbeit, um so während der Vorlesungszeit das Studium gewissenhaft zu betreiben. Da der Arbeitsmarkt keine Rücksicht auf die Regelungen des StudFG nimmt, sind Studienbeihilfenbezieher, die ausschließlich während der Hauptferien mehr als halbbeschäftigt sein dürfen und weiters den Freibetrag für Feriarbeit nur für Tätigkeiten in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen können, gegenüber anderen Studierenden kraß benachteiligt. Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung für den Abs.4 inklusive einer neu hinzuzufügenden Z.5 vor:

§ 8 Abs.4 und 5 sollen lauten

*“(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt **60.000 S** jährlich außer Betracht zu bleiben:*

- 1. Einkünfte des Studierenden als höchstens halbbeschäftigter Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;*
- 2. Entschädigungen gemäß § 13 Abs.5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;*
- 3. Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent;*
- 4. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Feriertätigkeit; darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während **der Ferien** erfolgen, **sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien durchgeführt werden.***
- 5. Einkünfte von Schülern und Studenten aus im Studienplan vorgesehenen Praktika.*

4. zu § 11 Abs.3

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es neben den bisher angeführten Gründen auch durch andere Umstände zu erheblichen und längerfristigen Einkommensverminderungen kommen kann. Als Beispiele seien hier angeführt, daß es nicht nur durch Konkurs sondern auch durch einen Ausgleich zu erheblichen Einkommenseinbußen kommen kann, weiters ist jedoch der Fall der Arbeitslosigkeit aufgezählt, nicht jedoch der Fall des erzwungenen Arbeitsplatzwechsels von älteren Berufstätigen, die auf Grund ihres Alters gezwungen werden, einen finanziell weniger attraktiven Arbeitsplatz anzunehmen. Um auch sonstige Verminderungsgründe im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit abzudecken, schlagen wir eine demonstrative Aufzählung vor.

§ 11 Abs.3 soll lauten

*“(3) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde erhebliche Verminderung erfährt durch eine schwere Erkrankung; die Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfall oder Erreichen der Altersgrenze; Konkurs **oder Ausgleich**; Arbeitslosigkeit **oder Bezug des Karenzurlaubsgelds**; Einschränkung der Berufstätigkeit aus den in Abs.5 genannten Gründen **oder jeden anderen Umstand, der zu einer Einkommensverminderung führt.***

5. zu § 11 Abs.5

Derzeit hat die Aufgabe der Berufstätigkeit vor dem ersten Bezug der Studienbeihilfe zu erfolgen, de facto also vor Beginn des Semesters der Antragstellung. Dies bedeutet, die Berufstätigkeit aufzugeben, obwohl die

Gewißheit nicht bestehen kann, daß in Hinkunft der Lebensunterhalt aus den Mitteln der Studienförderung bestritten wird, denn es kann ja auch passieren, daß der/dem Studierenden keine Studienbeihilfe zugesprochen wird. Auch muß der/die Studierende in der Bearbeitungsphase seinen Lebensunterhalt bestreiten, und diese Bearbeitungsphase darf ja **drei Monate** dauern.

§ 11 Abs.5 soll lauten

*“(5) Die Einkünfte von Studierenden und ihren Ehegatten ist zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn diese ihre Einkünfte **bis längstens zum Ende der in § 39 Abs.2 genannten Fristen** aufgegeben haben zur*

- 1. Aufnahme des Studiums oder*
- 2. Intensivierung des Studiums oder*
- 3. Erlangung der Aufnahmuvoraussetzungen für ein Studium.”*

6. zu § 14

Das Anfügen eines neuen Abs.2 scheint uns überflüssig, da, wie auch in den Erläuterungen zum begutachteten Entwurf angeführt wird, der Gesamtzusammenhang sich bereits bisher klar aus dem StudFG ableiten ließ. Der **§ 14 Abs.2 ist somit ersatzlos zu streichen.**

7. zu § 15 Abs.1

Es ist nicht einsichtig, daß bei Absolvierung eines Kurzstudiums (§ 13 Abs.1 lit.b AHStG, § 17 KHStG) die gesamte Studienzzeit eingerechnet werden muß, um einen Anspruch auf Studienbeihilfe zu haben, wenn die Bestimmungen zum vergleichbaren Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung (§ 17 Abs.2 StudFG) die Möglichkeit der nicht-vollständigen Einrechnung vorsieht.

§ 15 Abs.1 soll lauten

*“(1) Anspruch auf Studienbeihilfe besteht trotz Absolvierung eines Kurzstudiums (§ 13 Abs.1 lit.b AHStG, § 17 KHStG) oder eines Hauptstudienganges eines Konservatoriums, wenn die Vorstudienzeit **bis auf ein Semester** in die Studienzzeit des neuen Studiums eingerechnet wird.”*

8. zu § 15 Abs.2

Es ist nicht einsichtig, daß mit einem Doktoratstudium vergleichbare Aufbaustudien keinen Anspruch auf Studienbeihilfe bewirken.

§ 15 Abs.2 soll lauten

*“(2) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratstudium **sowie für ein Aufbaustudium** (§ 13 Abs.1 lit.d.&e AHStG) besteht trotz Absolvierung eines Diplomstudiums, wenn der/die Studierende die vorgesehene Studienzzeit*

zur Absolvierung des zweiten und des dritten Studienabschnitts des Diplomstudiums um nicht mehr als vier Semester überschritten hat."

9. zu § 17 Abs.1 Z 2

Um erfolgreich Studierende, die sich um erhöhte Bildung bemühen, nicht von vornherein vom Studienbeihilfenbezug auszuschließen, schlagen wir folgende Neuformulierung vor:

§ 17 Abs..1 soll lauten

"(1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

- 1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder*
- 2. an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt das Studium **nicht spätestens zu Beginn des unmittelbar darauffolgenden Semesters nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt hat** oder*
- 3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolgs aus dem neuen Studium."*

10. zu § 18 Abs.4

Die bisherige Auslegung des StudFG führt zu einer Benachteiligung jener Studierender, die in der Inskriptionsfrist des, dem letzten der vorgesehenen Studiendauer folgenden, Semesters Prüfungen nach § 18 Abs.1 abgelegt haben. In diesem Fall ist jenes Semester bereits das erste Anspruchsemester des folgenden Studienabschnitts; der vorangegangene Abschnitt wird jedoch nicht als in der Mindeststudiendauer abgelegt betrachtet.

Für diesen vergangenen Abschnitt wurde die Studienbeihilfe also nur für die gesetzlich vorgesehene Mindeststudiendauer konsumiert, und nicht für die Anspruchsdauer nach § 18 Abs.1. Die in diesem Fall entstehende Ungerechtigkeit ergibt sich daraus, daß auch die Möglichkeit der Verlängerung nach § 18 Abs.4 ausgeschlossen ist, da hier ein Abschluß innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindeststudiendauer vorausgesetzt wird. D.h. daß den betroffenen Studierenden insgesamt ein Semester weniger an Anspruchsdauer zur Verfügung steht als allen anderen.

Diese Tatsache wird auch immer wieder bei der Vergabe von Studienunterstützungen deutlich, da diese immer wieder zur "Heilung" dieser gesetzlichen Schwäche eingesetzt werden muß. Um eine sinnvolle und gerechte Handhabung zu ermöglichen, schlagen wir für § 18 Abs.4 folgende Änderung vor:

§ 18 Abs.4 soll lauten

*"(4) Für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen, die die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) **bis spätestens mit Ablauf der in § 39 Abs.2 angeführten Fristen des, dem letzten der vorgesehenen Studiendauer folgenden Semesters abgelegt haben, verlängert sich in***

dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung (das zweite Rigorosum)."

12. zu § 19 Abs.2

Neben den bisher angeführten gibt es noch weitere Gründe, die als wichtiger Grund für eine Studienzeitüberschreitung angesehen werden können. Aus diesem Grund soll die Aufzählung nicht taxativ sondern als demonstrativ betrachtet werden, um individuellen Schicksalen besser gerecht werden zu können.

§ 19 Abs.2 soll lauten

*"(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind **zum Beispiel:** Krankheit des Studierenden, wenn sie durch eine fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden; **Sprachschwierigkeiten auf Grund einer anderen Muttersprache als Deutsch;** jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, **sowie andere schwerwiegende Ereignisse.**"*

13. zu § 19 Abs.4

Es soll berücksichtigt werden, daß die Pflege eines behinderten Kindes sicherlich mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die eines nicht-behinderten.

§ 19 Abs.4 soll lauten

*"(4) Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der der Studierende während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um höchstens zwei Semester je Kind, **bei einem behinderten Kind verlängert sich die Anspruchsdauer um maximal zwei weitere Semester, ohne daß es einen weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf.**"*

14. zu § 19 Abs.6

Wir begrüßen die geplante Erweiterung in § 19 Abs.6 Z 2 um die Berücksichtigung des Abs.4.

Allerdings scheint uns die Einschaltung des zuständigen Bundesministers als eine unnötige Erweiterung des Verwaltungsweges, da der Studierende ohnehin zuerst den zuständigen Senat durchlaufen muß.

Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Verlängerung um maximal ein Semester nach § 19 Abs.6 Z 1 dem tatsächlichen Aufwand in vielen Fällen nicht gerecht wird.

§ 19 Abs.6 soll lauten

“(6) Der zuständige Senat der Studienbeihilfenbehörde hat auf Antrag des Studierenden

- 1. bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen die Anspruchsdauer um **maximal zwei weitere Semester** zu verlängern oder*
- 2. bei vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder des Abs.2 und Abs.4 ist die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnitts zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs.2 und § 21 Abs.2) oder die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnitts um mehr als vier Semester (§ 15 Abs.2) nachzusehen, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen ist.”*

15. zu § 21 Abs.1

§ 19 sieht die Möglichkeit der Verlängerung der Anspruchsdauer vor, wenn wichtige Gründe durch den Studierenden nachgewiesen werden, doch wird auch explizit angeführt, daß diese nur die Verlängerung der Anspruchsdauer, nicht aber die Entbindung vom Nachweis des günstigen Studienerfolgs im Sinne der §§ 20 bis 25 bewirken. An Universitäten scheint dies weniger ein Problem zu sein, da der günstige Studienerfolg, abgesehen von den ersten beiden Semestern, ohnehin durch die Beendigung der Studienabschnitte definiert ist, und die Anspruchsdauer in den einzelnen Studienabschnitten durch Gründe nach § 19 verlängert werden kann.

Anders sieht die Situation an den Kunsthochschulen aus. Hier ist zwar die Möglichkeit der Anspruchsdauerverlängerung nach § 19 ebenso vorgesehen, aber durch die Verpflichtung zum Nachweis des günstigen Studienerfolgs kann es vorkommen, daß die Verlängerung zwar bewilligt wird, die Studierenden aber keinen Erfolg aus zentralen künstlerischen Fächern nachweisen können, weil sie diese schon abgeschlossen und nur noch Pflichtfächer zu absolvieren haben. Es wird ja sogar vom KHStG (§ 34 Abs.6) eine Nichtbeurteilung der Studierenden in den zentralen künstlerischen Fächern bei Geltendmachen wichtiger Gründe vorgesehen.

Ebenso ist der generelle Leistungsnachweis aus sonstigen Pflichtfächern nach dem sechsten Semester bei in Studienabschnitten gegliederten Studien auf Grund der unterschiedlichen Mindestdauer nicht sinnvoll, da ja ohnehin bei diesen im vierten Semester des zweiten Abschnitts dieser Leistungsnachweis erbracht werden muß.

§ 21 Abs.1 Z 2 und Z 3 soll lauten

- “2. nach dem zweiten Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;*
- 3. nach dem zweiten, **und bei Studienrichtungen, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, zusätzlich** nach dem sechsten Semester, durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen*

Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;"

16. zu §§ 23 und 25

Hier sollen die Forderungen nach einem bestimmten **Notendurchschnitt ersatzlos gestrichen werden.**

17. zu § 26

1. Prinzipiell begrüßen wir die geplante Neuformulierung des § 26 Abs.2, da sie einen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Dieser Abs.2 ist jedoch zu erweitern um Personen nach § 4 Abs.3 (Konventionsflüchtlinge), da diese bislang ebenso behandelt wurden wie Studierende, deren Eltern ihren Wohnsitz am Studienort haben, d.h. ohne Berücksichtigung der Wohnkosten. In der Praxis ist es jedoch die Regel, daß Personen nach § 4 Abs.3 selbst für ihre Wohnkosten aufkommen müssen, da ihre Eltern in Österreich keinen Wohnsitz haben.

2. Die Verordnung nach § 26 Abs.3 legt fest, von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Studienort noch zumutbar ist. D.h. Studierende aus diesen Gemeinden bekommen durch die Studienbeihilfe keine Abgeltung der Wohnkosten.

Die Verordnung nach § 26 Abs.4 legt fest, welche Gemeinden auf Grund ihrer verkehrsgünstigen Lage dem Studienort gleichzusetzen sind. Auswärtige Studierende, deren bisheriger Aufenthaltsort vom Studienort soweit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist und die deswegen am Studienort oder in einer Gemeinde nach § 26 Abs.4 ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, finden ihre Wohnkosten in der Studienbeihilfe berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden ihre Wohnkosten allerdings bei einer Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts in einer Gemeinde nach § 26 Abs.3, obwohl den Studierenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bereits vor dem Studium in diesen Gemeinden hatten die tägliche Hin- und Rückfahrt zugemutet wird.

3. Da die Höhe der Studienbeihilfe seit Inkrafttreten des StudFG 1992 gleichgeblieben ist, halten wir eine Anpassung der Beträge an das Verbraucherpreisniveau für dringend notwendig.

§ 26 soll lauten

*"§ 26 (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich **6.000 S**, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.*

*(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich **9.000 S** für Vollwaisen, für **Studierende nach § 4 Abs.3, die sich alleine, ohne ihre Eltern in Österreich aufhalten**, sowie für Studierende, die zum Zwecke der Aufnahme eines Studiums an einer in § 3 genannten Einrichtung **in einer Gemeinde, von der die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Studienort zeitlich noch zumutbar ist** oder im Gemeindegebiet des Studienortes ihren gewöhnlichen*

Aufenthaltort begründen, weil der bisherige Aufenthaltort vom Studienort soweit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist.

(3) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt noch zumutbar ist, hat der zuständige Bundesminister durch Verordnung festzulegen. Eine Fahrzeit von mehr als einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist keines falls zumutbar."

Der bisherige Abs.4 entfällt. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang von Abs.1 bis Abs.3.

18. zu § 27 Abs.1

Es gibt keine vernünftige Begründung, warum ein Selbsterhalt nur dann vorliegen soll, wenn weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten ein gemeinsamer Haushalt vorliegt, wie es derzeit im StudFG verankert ist. Ein Kommentar zur geplanten Änderung erübrigt sich, da der Begriff "Hauptwohnsitz" einem noch nicht beschlossenen Gesetz entnommen wurde (wie selbst in den Erläuterungen zum Entwurf der Änderungen im StudFG angeführt wird).

§ 27 Abs.1 soll lauten

*"(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich **9.000 S** für Studierende, die sich vor Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben."*

19. zu § 27 Abs.2

Nachdem es vorkommen kann, daß ein Selbsterhalter die vier Jahre der geforderten Berufstätigkeit nicht in einem geschlossenen Stück absolviert, und diese Möglichkeit in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist (DB, 27.01), sollte dieser Tatsache insofern Rechnung getragen werden, als daß in solchen Fällen von einem Mindestmonatseinkommen des Betreffenden ausgegangen wird, und nicht von einem Mindestjahreseinkommen.

§ 27 Abs.2 soll lauten

*"(2) Ein Selbsterhalt liegt nur dann vor, wenn das jährliche Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes während dieser Zeit wenigstens die Höhe der jährlichen Studienbeihilfe gemäß Abs.1 erreicht hat. **Liegt in einem Kalenderjahr keine durchgehende Berufstätigkeit vor, so muß ein durchschnittliches monatliches Einkommen von mindestens 7.000 S vorliegen.***

20. zu § 27 Abs.3

Bisher waren Personen, die Karenzurlaubsgeld bezogen haben, benachteiligt, da das Karenzurlaubsgeld niedriger als 84.000 S jährlich liegt. Trotzdem wird von den

BezieherInnen erwartet, daß sie sich von diesem Betrag selbst erhalten.

§ 27 Abs.3 soll lauten

*“(3) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes **sowie Zeiten des Bezugs von Karenzgeldern** sind für die Dauer des Selbsterhalts jedenfalls zu berücksichtigen.”*

21. zu § 28

analog § 27 Abs.1

§ 28 soll lauten

*“§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich **10.000 S** für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.”*

22. zu § 30 Abs.2 Z 4

Es gibt keine Rechtfertigung, daß bei Personen, die von vornherein keinen Anspruch auf Familienbeihilfe besitzen, diese trotzdem von der Studienbeihilfe abgezogen wird. Diese eklatante Schlechterstellung gegenüber anderen Studierenden trifft primär Konventionsflüchtlinge.

§ 30 Abs.2 Z 4 soll lauten

*“4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs.2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden zustünde, auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, **außer, wenn es sich um Personen gemäß § 4 Abs.3 handelt.**”*

23. zu § 30 Abs.3

Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen, da hier keine plausible Begründung vorliegt. Zusätzlich ist dadurch eine Verwaltungsvereinfachung gegeben.

§ 30 Abs.3 soll lauten

“(3) Für Selbsterhalter ist die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern.”

24. zu § 31 Abs.2

Gegenwärtig ist es für Studierende nur dann möglich, die Feststellung des Unterhaltsbeitrags zu erfahren, wenn sie ihre Eltern klagen. Da dies im Sinne einer intakten Familienstruktur vermieden werden soll, schlagen wir eine Neuformulierung vor, die es dem Studierenden erlaubt, mit weniger Aufwand als

bisher die niedrigere als gemäß StudFG berechnete Unterhaltsleistung nachzuweisen.

§ 31 Abs.2 soll lauten

*“(2) Es ist insofern von einer geringeren Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistungen auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil oder vom geschiedenen Ehegatten geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die sich aus Abs.1 und Abs.3 ergebende Höhe erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach obigen Sätzen zugesprochen hat oder wenn der Studierende den ihm zustehenden Unterhaltsbeitrag, trotz einer wegen der laufenden **künftig fälligen Arbeitseinkommen (Abs.4 des LPfG 1985, BGBl. 450) gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung, nicht erhalten hat.**”*

25. zu § 31 Abs.3

Hier erfolgt eine Anpassung an die realen Lebenskosten

§ 31 Abs.3 soll lauten

*“(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des **60.000 S** übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.”*

26. zu § 32 Abs.1 und 2

Anpassung an die Verbraucherpreise analog § 26.

§ 32 Abs.1 und 2 sollen lauten

“(1):

- 1. für jede noch nicht schulpflichtige Person **40.000 S**;*
- 2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten **52.000 S**;*
- 3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten **60.000 S**;*
- 4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, **60.000 S**; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs.2 handelt, **90.000 S**;*
- 5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere **30.000 S**.*

*(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das **20.000 S** übersteigende Einkommen der betreffenden Person. ...*

27. zu § 36 Z 2

In Leoben soll wie in allen anderen Universitätsstädten eine eigene Stipendienstelle eingerichtet werden.

§ 36 Z 2 soll lauten

*"2. die Stipendienstelle in Graz für Studierende an Einrichtungen in der Steiermark, **ausgenommen Leoben, hier ist eine eigene Stipendienstelle eingerichtet,**"*

28. zu § 37 Abs.7

Durch die Änderung des § 19 Abs.6 fällt die Erstellung von Gutachten weg, da der Senat ohnehin die entscheidende Stelle ist.

§ 37 Abs.7 soll lauten

*"(7) Die Senate entscheiden über Vorstellungen **sowie** über die Verlängerung der Anspruchsdauer und die Nachsicht der Überschreitung der Studiendauer (§ 19 Abs.6)."*

29. § 39 Abs.7

Es gibt keine plausible Begründung, warum ein Antrag auf rückwirkende Erhöhung bis spätestens zwei Monate nach Eintreten des Erhöhungsgrundes gestellt werden kann. Hier scheint es sinnvoller, die geltenden Einreichfristen nach Abs.2 zu berücksichtigen.

§ 39 Abs.7 soll lauten

*"(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. **Anträge auf Erhöhung werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist, und sind bis zum Ende der Einreichfrist des darauffolgenden Semesters zu stellen.**"*

30. zu § 41 Abs.3

In der Inskriptionsfrist abgelegte Diplomprüfungen zählen noch zum vergangenen Semester, nicht jedoch im selben Zeitraum abgelegte Prüfungsteile. Hier soll eine Anpassung an die gängige Praxis der Universitäten erfolgen.

§ 41 Abs.3 soll lauten

"(3) Zur Beurteilung des Anspruchs auf Studienbeihilfe oder des Erlöschens von Studienbeihilfe enden die nach Semestern festgelegten Fristen für den Nachweis

*von Studienleistungen erst mit der an das jeweilige Semester anschließenden **Inskriptionsfrist.***

31. zu § 45 Abs.1

Die Erweiterung ergibt sich aus den Änderungen in § 19 Abs.6.

§ 45 Abs.1 soll lauten

“(1) Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat zu entscheiden
1. über Vorstellungen, über die keine Vorentscheidung erfolgt ist,
2. über Vorlageanträge gegen eine Vorentscheidung, sowie
3. über Ansuchen auf Verlängerung der Anspruchsdauer und über
Ansuchen auf Nachsicht der Studienzeitüberschreitung (§19 Abs.6).”

32. zu § 49 Abs.2

Die kürzere Gesamtstudiendauer an einer Fachhochschule oder Akademie stellt keine ausreichende Begründung für eine Beschränkung auf höchstens zwei Semester dar.

§ 49 Abs.2 soll lauten

*“(2) Der Anspruch ruht nicht während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung **oder an einer der Fachhochschule oder an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung** im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern.”*

33. zu § 49 Abs.3

Der Gesamtzusammenhang des StudFG gewährleistet bereits, daß nur jene Studierenden Studienbeihilfe beziehen, die sich dem Studium im entsprechenden Ausmaß widmen.

§ 49 Abs.3 soll lauten

“(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen der Studierende mehr als halbbeschäftigt ist. Ausgenommen hievon sind die in § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten.”

34. zu § 49 Abs.4 und 5

Es ist völlig unverständlich, warum für in Studienvorschriften vorgesehene Praktika eine gesonderte Einkommensgrenze gelten soll, zumal bereits bisher im StudFG ausreichende Regelungen für Einkünfte neben dem Studium bestehen.

Der bisherige Abs.4 (im Entwurf Abs.5) **ist ersatzlos zu streichen**, da er ein durch nichts begründetes Arbeitsverbot für eine Gruppe von

Studienbeihilfenbeziehern darstellt.

§ 49 Abs.4 soll lauten

“(4) Der Anspruch ruht nicht während der Durchführung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Praktikums.”

35. zu § 51 Abs.3

Die Praxis bisher zeigt, daß viele Studierende nach den ersten beiden Semestern zu einer Rückzahlung der Studienbeihilfe verpflichtet waren, obwohl sie den zum Ausschluß der Rückzahlung notwendigen Studienerfolg erreicht hatten. Die nicht-fristgerechte Vorlage hängt hier in der Regel damit zusammen, daß diese Studierenden keinen weiteren Antrag auf Studienbeihilfe stellen.

§ 51 Abs.3 soll lauten

“(3) Im Falle des Abs.1 Z 4 ist die Rückzahlung auszuschließen, wenn die Studierenden

36. zu § Abs.1

Wiederum sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es im StudFG bislang ausreichende Einkommensbeschränkungen gibt.
Aus diesem Grund soll **§ 53 Abs.1 so bleiben wie er ist.**

37. zu § 53a

Eine Differenzierung nach Studienrichtungen bzw. der unterschiedlichen Studiendauer scheint uns hier nicht notwendig zu sein.

§ 53a soll lauten

“§ 53a. Die in § 3 Abs.1 Z 1 bis 6 und 9 genannten Studierenden haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.”

38. zu § 54 Abs.2 Z 2

Die Z 2 ist hier ersatzlos zu streichen, da ihre Sinnhaftigkeit nicht erkannt werden kann.

39. zu § 56 Abs.4

Der neu geplante Abs.4 stellt eine sinnlose Verschärfung dar, da durch die limitierte Anspruchsdauer bereits genügend Druck besteht, auch bei Auslandsstudien das Studium gewissenhaft zu betreiben. In ihrer Auswirkung stellt die hier geplante Regelung zudem eine starke Einschränkung der

Internationalisierung österreichischer Studierender in Aussicht.
Der im Entwurf geplante **§ 56 Abs.4** ist deswegen **ersatzlos zu streichen**.

40. zu § 56 Abs.2 Z 2

Analog zu § 54 Abs.2 Z 2 kann hier wieder keine Sinnhaftigkeit erkannt werden.
Die Z 2 ist hier ersatzlos zu streichen.

41. § 60 Abs.1 Z 3 soll lauten

*“3. (...); die Anspruchsdauer für den zur Beurteilung herangezogenen Studienabschnitts darf dabei **um nicht mehr als drei Semester** überschritten worden sein.”*

42. zu § 63

Es ist zu begrüßen, daß auch Studierende an Theologischen Lehranstalten in den Genuß von Förderungsstipendien kommen sollen. Unverständlich ist hier allerdings, warum Absolventen im Gegenzug in Zukunft davon ausgeschlossen bleiben sollen.

§ 63 soll lauten

*“§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden **und Absolventen** ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.”*

43. zu § 66 Z 3

Prinzipiell begrüßen wir Großzügigkeit gegenüber Studierenden, doch scheint sie hier doch fehl am Platz. Die geplante Streichung der Z 3 bringt hier ausschließlich für finanziell überdurchschnittlich gut abgesicherte Studierende Vorteile. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, den **§ 66 wie bisher beizubehalten** und die hier geplanten Lockerungen an anderer Stelle hilfreicher einzusetzen.

44. zu § 75 Abs.7

Da es für diese geplante Neuregelung keine plausible Erklärung gibt (selbst in den dem Entwurf angefügten Erläuterungen findet sich kein Hinweis) ist **§ 75 Abs.7 ersatzlos zu streichen**.